

Transportgenehmigung

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Zuständige Genehmigungsbehörde

Firma _____
 Markus Kall Transporte _____
 Heselbach _____
 Mähderstraße 32 _____

 72270 Baiersbronn _____

Landratsamt Freudenstadt
 Bau- und Umweltamt
 Herrenfelder Str. 14
 72250 Freudenstadt

Aktenzeichen
 50.11/721.02

Beförderernummer
 H25400107

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 28.10.11 wird Ihnen gemäß § 49 Abs.1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- ~~eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiseklärungen,~~
- ~~die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahme-scheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle~~

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

Siehe Anlage I.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Transportgenehmigung.

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort

Freudenstadt

Datum

Tag, Monat, Jahr

071111

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

Burghardt
 Burghardt



007711/9608/03 W. Kohlhammer GmbH (02080) Deutscher Gemeindeverlag

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75 x 15 mm

Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 7 Transportgenehmigungsverordnung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

1 Antragsteller (Betriebsinhaber) - Hauptsitz des Einsammlers und Beförderers -

1.1 Firma

Markus Kall

Beförderernummer

H25400107

Transportee

1.2 Straße

Mähderstraße 32

Hausnr.

32

1.3 PLZ Ort

72270 Baiersbronn

1.4 Telefon

07442-50928

Telefax

07442-123050

Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor:

	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
1.5 Gewerbeanmeldung	25.10.10	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6 Handelsregisterauszug	/	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	06.10.11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8 Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung	07.11.11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.9 Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung ²⁾	/	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.10 Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung ²⁾	/	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer

2.1 Name

Markus Kall

Geburtsdatum
Tag, Monat, Jahr

230573

Geburtsort

Freudenstadt

2.2 Führungszeugnis

Ausstellungsdatum

07.10.11

liegt der Behörde vor

Anlage ¹⁾

2.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

06.10.11

2.4 Name

Geburtsdatum
Tag, Monat, Jahr

Geburtsort

2.5 Führungszeugnis

Ausstellungsdatum

liegt der Behörde vor

Anlage ¹⁾

2.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

2.7 Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt



¹⁾ Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen.

²⁾ Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, vgl. § 7 Abs.2 Nr. 1 f) TgV.

711.9607 - Deutscher Gemeindeverlag (97020)
704.2001+0 - W. Kohlhammer GmbH

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75 x 15 mm

711.9607 - Deutscher Gemeindeverlag (97020)
704.20/01-0 - W. Kohlhammer GmbH

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75 x 15 mm

3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen

3.1 der unter Ziff. 21 genannte Betriebsinhaber

3.2 folgende Person:

3.3 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
3.4 Nachweis der Fachkunde	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
3.5 Führungszeugnis			
3.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister			

4 Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person (soweit vorhanden)

4.1 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
4.2 Nachweis der Fachkunde	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
4.3 Führungszeugnis			
4.4 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister			
4.5 <input type="checkbox"/> Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt			

5 Bestätigung und Unterschrift

5.1 Wir bestätigen, daß die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln und Befördern alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten und die für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten. Wir wissen, daß der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, daß die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammelungs- und Beförderungsbetriebs verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (s. § 6 TgV.)

5.2 Ort	Datum Tag, Monat, Jahr	Rechtsverbindliche Unterschrift
Baiersbronn	281011	



¹⁾ Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen.

Anlage I zur Transportgenehmigung des Landratsamtes Freudenstadt vom 7. November 2011, Blatt 1

Abfallbeförderer: Fa. Markus Kall Transporte
Mähderstraße 32, 72270 Baiersbronn
Beförderernummer.: H25400107

Die Transportgenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Hinweisen. Auf die Auflagen und Hinweise im Genehmigungsbescheid (Formblatt TG) wird verwiesen.

A: Auflagen

1. Die Genehmigung erlischt bei wesentlichen Änderungen, die für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind. Veränderungen von Umständen, die für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere der Wechsel des verantwortlichen Leitungspersonals und eine Änderung von Umständen, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit des Antragstellers haben können.
2. Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Transportgenehmigungsverordnung (TgV) teilzunehmen. Die Teilnahmebescheinigungen über die Fortbildungslehrgänge sind der Genehmigungsbehörde regelmäßig vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Fachkundenachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV auch als erbracht gilt, wenn die Bestätigung über die Teilnahme an einem Fachkundelehrgang im Sinne der Entsorgungsfachbetriebs-Verordnung (EfbV) vorgelegt wird, da in diesen Lehrgängen die Kenntnisse des Anhangs zur TgV ebenfalls vermittelt werden.
3. Das sonstige Personal, insbesondere die zum Einsatz kommenden Fahrer, müssen die für die jeweils wahrgenommene Einsammlungs- oder Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes (§ 4 Transportgenehmigungsverordnung - TgV).
4. Für den Transport der Abfälle sind ausschließlich geeignete Fahrzeuge und Behältnisse zu verwenden. Die Behältnisse müssen dicht, bruchsicher und gegen die zu transportierenden Abfallarten beständig sein.
5. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Umwelt während des Transportvorganges nicht verunreinigt wird. Die verkehrssichere Durchführung der Transporte obliegt dem Betriebsinhaber in eigener Verantwortung.
6. Der Transport hat auf dem direktesten und sichersten Weg zu den vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen zu erfolgen.
7. Während des Be- und Entladens der Kraftfahrzeuge sowie beim Transport der Abfälle ist besondere Vorsicht walten zu lassen.



Anlage I zur Transportgenehmigung des Landratsamtes Freudenstadt vom 7. November 2011, Blatt 2

Abfallbeförderer: Fa. Markus Kall Transporte
Mähderstraße 32, 72270 Baiersbronn
Beförderernummer.: H25400107

8. Fahrzeuge, mit denen Abfälle zur Beseitigung nach dieser Transportgenehmigung auf öffentlichen Straßen befördert werden, müssen mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) tragen.

Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen (§ 49 Abs. 6 Krw-/AbfG). Bezüglich der näheren Ausführungen wird auf das beiliegende Merkblatt „Kennzeichnung von Abfalltransporten“ verwiesen.

9. Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen wird, muss eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung abgeschlossen werden (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 f TgV). Bei Erlöschen dieser Versicherungen wird die Transportgenehmigung unwirksam.
10. Eine Zwischenlagerung der eingesammelten Abfälle außerhalb zugelassener Abfallanlagen ist verboten. Ebenso ist eine Umladung - sofern hierbei Behälter geöffnet bzw. Flüssigkeiten umgepumpt werden - außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen untersagt.
11. Beim Durchfahren von Wasserschutzgebieten ist besondere Vorsicht geboten. Der Betriebsinhaber hat vor Antritt der Transporte bei den jeweils zuständigen Behörden Auskunft über evtl. betroffene Strecken in Schutzgebieten zu erfragen. Der jeweilige Fahrer ist auf seine besondere Sorgfaltspflicht beim Durchfahren solcher Wasserschutzgebiete hinzuweisen.
12. Falls ein Transportfahrzeug verunglückt oder das Ladegut aus sonstigen Gründen beschädigt wird, hat der Fahrer des Transportfahrzeuges sofort die nächste Polizeidienststelle und das zuständige Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu verständigen. Er hat auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit - insbesondere der Umwelt - zu verhindern. Die Kosten, die durch polizeilich und behördlich angeordnete Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit entstehen, hat der Betriebsinhaber zu tragen.
13. Während des Transportvorganges sind folgende Unterlagen bzw. Hilfsmittel mitzuführen:
- a) Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter als Hilfsmittel und Verhaltensanweisung bei Zwischenfällen für Polizei, Feuerwehr und sonstigen Behörden,
 - b) die entsprechenden Unfallmerkblätter gemäß Randnummer 10385 der Anlage B GGVS/ADR,
 - c) sämtliche erforderliche Hilfsmittel, insbesondere ein gesonderter Feuerlöscher, provisorische Abdichtungsvorrichtungen, Bindemittel für PCG und PCT, Schutzkleidung für Fahrer und Behältnisse für kontaminierte Gegenstände,
 - d) die Rufnummern der Landratsämter durch deren Dienstbezirk der Abfalltransport erfolgt.
15. Bei Nichteinhaltung vorgenannter Bestimmungen und Auflagen haftet der Betriebsinhaber für den entstehenden Schaden.



Anlage I zur Transportgenehmigung des Landratsamtes Freudenstadt vom 7. November 2011, Blatt 3
Abfallbeförderer: Fa. Markus Kall Transporte
Mählerstraße 32, 72270 Baiersbronn
Beförderernummer.: H25400107

B: Hinweise:

1. Diese Transportgenehmigung ist **unbefristet gültig und berechtigt ihren Inhaber, Abfälle entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.**
2. Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf diejenigen Regelungen, die dazu verpflichten, bestimmte Dokumente (zum Beispiel Entsorgungsnachweise, Nachweiserklärungen oder Begleitscheine) mitzuführen und auf Verlangen einer Kontrollperson vorzulegen.
3. Die Genehmigung ergeht unbeschadet landesspezifischer Regelungen. Von der Transportgenehmigung darf in den einzelnen Bundesländern nur Gebrauch gemacht werden, wenn landesrechtliche Regelungen, insbesondere bezüglich Andienungs- bzw. Überlassungspflichten, nicht entgegenstehen.
4. Auf die Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der jeweils gültigen Fassung sowie ggf. auf die Gefahrgutausnahmereverordnung wird hingewiesen. Diese Genehmigung beinhaltet nicht die Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Gefahrgutverordnung-Straße (GGVS).

Anlage

Merkblatt „Kennzeichnung von Abfalltransporten“
Zahlschein

Verteiler:

Antragsteller

Akten

Abfallwirtschaftsbetrieb, Herr Heizmann im Hause

Deponie Bengelbruck

Umladestation Rexingen

Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH, Welfenstr. 15, 70736 Fellbach



Abfallbeförderer: Fa. Markus Kall Transporte,
Mähderstraße 32, 72270 Baiersbronn

Beförderernummer.: H25400107

Landratsamt Freudenstadt

GEBÜHRENBESCHEID

Gebührensschuldner:

Fa. Markus Kall Transporte, Mähderstraße 32, 72270 Baiersbronn

Hinweis: Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

Gebühr:

Für die Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß § 49 KrW-/AbfG i.V.m. § 8 TgV wird eine Gebühr in Höhe von

816,00 €

festgesetzt.

Gebührenberechnung:

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus Art. 1 §§ 1, 4 und 7 sowie Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechtes (GBl. 2004, S. 895) i. V. m. § 1 der Rechtsverordnung des Landkreises Freudenstadt über die Erhebung der Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung) vom 10.05.2010, in der Fassung vom 10.06.2011, und Ziffer 56.10.04-10 des Gebührenverzeichnisses.

Ziffer 56.10.04-10 des Gebührenverzeichnisses sieht für die Neuerteilung einer Transportgenehmigung eine Zeitgebühr in Höhe von 12,00 € pro angefangene ¼ Stunde vor.

Für die Erteilung der Transportgenehmigung wird ein zeitlicher Aufwand von insgesamt 17 Stunden zugrunde gelegt. Die sich daraus ergebende Gebühr in Höhe von 816,00 € umfasst die gesamten Verwaltungskosten aller Beteiligten sowie die dem Landratsamt entstandenen Auslagen für die Zustellung dieser Entscheidung.

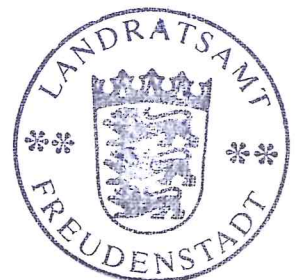
Wir bitten Sie, die Gebühr in Höhe von 816,00 € **bis spätestens 30.11.2011** auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des **Buchungszeichens 5.7147.110012.6** zu überweisen. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Freudenstadt (BLZ 642 510 60)
Girokonto Nr. 86

IBAN: DE58 642 510 60 0000 0000 86
SWIFT-BIC: SOLA DE S1 FDS

Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70)
Nr. 4585-705



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Landratsamt Freudenstadt, Postfach 6 20, 72236 Freudenstadt, eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Str. 14 in Freudenstadt, erfolgen.